

Benutzungsordnung

für die Kreis- und Autobücherei Kronach (Fassung 01.07.06)

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag	10:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 18:00 Uhr

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Kreis- und Autobücherei Kronach ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung des Landkreises Kronach. Sie stellt Medien bereit und vermittelt Informationen. Dadurch dient sie der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung und damit letztlich auch dem kulturellen Leben im Landkreis Kronach.
- (2) Die Kreis- und Autobücherei steht zunächst allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Kronach offen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist kostenlos.
- (4) Die Öffnungszeiten der Kreisbücherei bzw. die Haltezeiten der Autobücherei werden durch Aushang, im Internet sowie durch die Presse bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung

- (1) Wer die Kreis- und Autobücherei Kronach benutzen will, muss sich anmelden. Dazu hat er einen amtlichen Lichtbildausweis oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen und ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 15 Jahren hat mindestens ein Elternteil bzw. anderer Erziehungsberechtigter mit zu unterschreiben. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Bei der Anmeldung wird eine Benutzungsordnung ausgehändigt.

§ 3**Benutzerausweis**

- (1) Jeder angemeldete Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis kostet 2,50 Euro.
- (2) Der Benutzerausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.
- (3) Der Ausweis ist bei jeder Entleihung vorzulegen.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Wird dann ein neuer Benutzerausweis ausgestellt, ist erneut eine Pfandgebühr in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten.

§ 4**Ausleihe**

- (1) Medien können in unbegrenzter Zahl ausgeliehen werden. Beschränkungen können jedoch nach Bedarf vom Büchereipersonal angeordnet werden.

- (2) *Leihfrist:*

Bücher können für vier Wochen, Zeitschriften und Tonträger je zwei Wochen ausgeliehen werden. Zeitschriften und Tonträger können im Bücherbus bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal (auch telefonisch) verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei ist das entliehene Medium vorzulegen, wenn das Büchereipersonal es verlangt.

- (3) *Überschreiten der Leihfrist:*

Ist die Leihfrist überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medium für die erste Mahnung 1,50 Euro, für die zweite Mahnung 2,50 Euro und für die dritte Mahnung 4,00 Euro.

Die Abholung nicht zurückgegebener Medien durch das Büchereipersonal als Boten kostet 5,00 Euro.

- (4) *Vormerkung:*

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt, wird der Benutzer/die Benutzerin benachrichtigt.

- (5) *Fernleihe:*

Medien, die nicht in der Kreis- und Autobücherei vorhanden sind, können über Fernleihe beschafft werden. Die Bestellgebühr je Medium beträgt dabei 2 Euro. Sie ermäßigt sich für Schüler auf 1 Euro, wenn eine Bescheinigung der Lehrkraft vorgelegt wird, dass das Medium für eine schulische Arbeit benötigt wird.

Für die Versäumnisgebühr gilt das gleiche wie für Medien aus dem Bestand der Kreis- und Autobücherei.

§ 5

Internetnutzung

Die Nutzung des Internet ist grundsätzlich möglich. Die Gebühren betragen 50 Cent je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr je Ausdruck beträgt 10 Cent und die maximale Benutzungsdauer eine Stunde. Downloaden ist nur nach Rücksprache mit der Büchereileitung möglich. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Internetnutzung liegen aus.

§ 6

Umgang mit den Medien und Haftung bei Beschädigung oder Verlust

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Bänder von Ton- und Videokassetten sind zurückzuspulen. Ist dies nicht der Fall, wird je nicht zurückgespulter Kassette eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Wird ein Schaden festgestellt, ist die Kreis- und Autobücherei sofort darüber in Kenntnis zu setzen. Beschädigungen darf der Benutzer/die Benutzerin nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- (5) Verliert der Benutzer/die Benutzerin ein Medium, muss die Kreis- und Autobücherei unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Wer ein Medium beschädigt, verliert oder auch nach der dritten Mahnung nicht zurückgibt, hat der Kreis- und Autobücherei nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung des Mediums, eine festgebundene Reproduktion oder für andere gleichwertige Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale zu erstatten.
- (7) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass mit dem Benutzerausweis Missbrauch getrieben wird, haftet, wer als Benutzer/Benutzerin angemeldet ist.
- (8) Die Kreis- und Autobücherei ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen bzw. durch entlehene Medien entstehen.

§ 7

Hausordnung und Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Leiter der Kreis- und Autobücherei übt das Hausrecht aus; er kann die Ausübung dieses Rechts auf das Büchereipersonal übertragen.

- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich in der Kreis- und Autobücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer/keine andere Benutzerin gestört wird.
- (3) In der Bibliothek ist es untersagt, zu essen und zu trinken, zu rauchen, Musik zu hören, Handys zu benutzen und Computerspiele zu betreiben.
- (4) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht in die Ausleihräume der Kreis- und Autobücherei mitgenommen werden.
- (5) Während der Dauer des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können für eine gewisse Zeit oder auf Dauer vom Aufenthalt in der Kreis- und Autobücherei und/oder von der Benutzung ihrer Bestände und der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.